

Vnd ob die gewercken vorseziglich nicht erschlagen wolten / so sol er macht haben / vber sich zu ihne zuerschlagen / Vnd was er also vber sich von Erzt hauer / sol dem stoln bleiben.

Vnd welche zechen der wasserseige gebrauchen / also / das sie durch lotten / odder andere wege das wasser darauff leithen / doch das er in der massen ist / so sollen sie dennoch / nach erkentnis des Berckmeisters vnd der Geschwornen / dem stoln / steuer vom neunden / oder wo nicht Erzt / sonst steuer zur wasser seige zugeben / schuldig sein.

Dierweil auch vielfeldig silber im werck / vnnnd die halden verkaufft / vñ damit den stolnern / das neunde entzogen worden / So ordenen wir / das / welche massen der Stollen nicht können entraten / ob man nun wol das silber im werck hat / Felsen odder Halden verkaufft / So solle sie doch / den stollen das neunde / zu geben pflichtig sein / vñ wo es ihnen entwandt / gestrafft werden.

## Der Lxxxiij. Artikel.

### Von Raubstoln.

**W**ir wollen auch / das fürder auff vnsern Berckwergen / Niemandts sich vnterfahen sol / einigen Raubstoln / so den gewercken / vnnnd zu förderung der Berckgebeude / nicht dienstlich oder notwendig zutreiben / Darauff dan vnser Berckmeistere jeder zeit / gute achtung geben / vnd do die dermassen befunden / sollen sie von ihnen nicht vorliehen / odder weiter zutreiben gestattet werden.

Der lxxxiiij.